



NIEDERSCHRIFT

über die am Donnerstag, dem 31. August 2017 im Sitzungssaal des Rathauses abgehaltene 16. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung.

Anwesend:

Vorsitzender:

Bgm. Mag. Eugen Gabriel

Gemeinderäte:

Vbgm. Ilse Mock
Mag. Rainer Hartmann
Vesi Markovic

Mag. Michaela Gort
Gerlinde Wiederin

Gemeindevertreter:

Klaus Tschabrun
Johannes Decker
Martin Gstach
Cathrin Müller
Martin Bertsch
Martin Loretz
Eduard Scherrer

Walter Gohm
Martin Schmid
Mevlüt Kaynarca
Ronald Beller
Manfred Lins
Karl Hundertpfund
Michael Tomaselli

Ersatzleute:

Andrea Gabriel
Emanuel Pedot
Mag. Markus Pedot

Adnan Küçük
Andrea Prestel
Walter Nissl

Auskunftspersonen:

Dr. Surena Etefagh

Schriftführer:

Ing. Robert Hartmann

Entschuldigt:

Gemeinderäte:

Mag. Johann Entner

Gemeindevertreter:

Renate Bischof
Alois Neyer
Mag. Abderrahim Kahkah

Ing. Alexander Krista
Robert Schöch
Rudolf Mayer

Beginn:

18:00 Uhr

Tagesordnung:

- 1.) Top 1: "Verfassungsgerichtshof - Amtswegige Prüfung des Raumplanungsgesetzes § 35, des Flächenwidmungsplans und des Gesamtbebauungsplans der Marktgemeinde Frastanz" - Äußerung der Marktgemeinde Frastanz
- 2.) Allfälliges

Erledigung:

- 1.) **Top 1: "Verfassungsgerichtshof - Amtswegige Prüfung des Raumplanungsgesetzes § 35, des Flächenwidmungsplans und des Gesamtbebauungsplans der Marktgemeinde Frastanz" - Äußerung der Marktgemeinde Frastanz**

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Beschwerdesache gegen das Erkenntnis des Landesgerichtshofes Vorarlberg vom 09.05.2016 (betreffend Einkaufszentrum SPAR) beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 35 Abs. 2 und 3 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes und die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Frastanz sowie des Gesamtbebauungsplanes 2012 der Marktgemeinde Frastanz zu prüfen. Der Flächenwidmungsplan und der Gesamtbebauungsplan werden nur insoweit geprüft, als sie sich auf die Grundstücke 630, 631, 668/1, 668/2, 668/3, 669 und 673, alle KG 92106 Frastanz I, beziehen.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten. Diesbezüglich hat RA Dr. Ettefagh ein Schreiben vorbereitet. Den Fraktionen wurde der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, das Konzept von Dr. Ettefagh und die Stellungnahme des Landes zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung gestellt.

Dr. Ettefagh erläutert anschließend den Ablauf einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Im Beschluss sind gegenüber der Marktgemeinde Frastanz im Wesentlichen zwei Kritikpunkte angeführt:

- Keine Anhörung der Nachbarn in Bezug auf zwei Umwidmungsverfahren
- Verwendete Planunterlagen entsprechen nicht der Planzeichenverordnung

Dr. Ettefagh ist der Auffassung, dass die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 07.02.2012 und vom 26.09.2012 bereits insofern durch das Schreiben vom 14.09.2011 ordnungsgemäß kundgemacht wurden, als diese Änderungen in der Verständigung bereits enthalten waren. Die verwendeten Planunterlagen wurden vom Amt der Vorarlberger Landesregierung über Jahre hinweg akzeptiert und die Widmungen aufsichtsbehördlich genehmigt. Diese Vorgangsweise wurde landesweit ausgeübt und die Marktgemeinde Frastanz hat sich an die Vorgaben des Landes gehalten.

Dr. Ettefagh geht in der Äußerung weiter auf das Thema ein, welche Widmung bei einer allfälligen Aufhebung der vorgenommenen Umwidmung rechtskräftig ist.

Nach der Erläuterung des Sachverhaltes werden von Dr. Ettefagh nachstehende Anfragen der GVER entsprechend beantwortet:

- Die Folgen bei einem negativen Beschluss des Verfassungsgerichtshofes

können sehr weitreichend sein, z.B. Aufhebung des Raumplanungsgesetzes, neue Umwidmungs- und Bauverfahren etc.

- Die Frage der Vorgangsweise des Verfassungsgerichtshofes bei einer Zurückziehung der Beschwerde durch die Beschwerdeführer wird Dr. Ettefagh noch abklären.
- Es wurde von einem Gemeindevertreter ein Vergleich mit der Wahlkartenaffäre angestellt.
- In Bezug auf die Dauer des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof teilt Dr. Ettefagh mit, dass es diesbezüglich keine Fristen gibt.
- Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag einer Fristverlängerung bis zum 15.09.2017 zugestimmt.
- Es ist ein Beschluss auch in die Richtung möglich, dass die Verfassungsmäßigkeit des Raumplanungsgesetzes bestätigt wird und die Gesetzmäßigkeit der Widmung negativ erledigt wird bzw. auch umgekehrt.
- In Bezug auf allfällige Verfahrenskosten für die Gemeinde teilt Dr. Ettefagh mit, dass die Kosten für ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof pauschaliert sind.
- Es wurde eine Anfrage bezüglich möglicher Schadenersatzkostenansprüche an die Gemeinde gestellt. Dr. Ettefagh ist der Auffassung, dass das Verfahrensrisiko den Beteiligten bekannt war und er sieht somit allfälligen Schadenersatzansprüchen gelassen entgegen.
- Seit einer Entscheidung im September 2014 werden die Planunterlagen für Flächenumwidmungen entsprechend der Planzeichenverordnung erstellt. Somit können weitere Umwidmungen durchgeführt werden.
- Es wurde eine Meinung vorgebracht, dass es sich allenfalls um formale Fehler und keine inhaltlichen Fehler handle.
- Über die weitere Vorgangsweise kann erst nach Vorlage des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes entschieden werden.

Es wird vorgebracht, dass die vorliegende Äußerung noch ergänzt werden soll. Die Hintergründe für die Aufteilung der Widmung in drei Abschnitte (generelle Widmung, 119 m² Umkehrplatz und Ersichtlichmachung der EKZ Widmung) soll noch detailliert angeführt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt somit die vorliegende Äußerung von Dr. Ettefagh mit der angeführten Ergänzung an den Verfassungsgerichtshof zu übermitteln.

(Abstimmungsverhältnis: 25 Ja Stimmen, GVER Michael Tomaselli stimmt dagegen)

2.) Allfälliges

Es erfolgte keine Wortmeldung.

Schluss der Sitzung: 18:50 Uhr

Der Bürgermeister:
Mag. Eugen Gabriel

Der Schriftführer:
Ing. Robert Hartmann